

(Ort, Datum)

Einschreiben mit Rückantwort
Südtiroler Volksbank AG
Schlachthofstr. 55
39100 BOZEN (BZ)

Einschreiben mit Rückantwort
CONSOB
Via Giovanni Battista Martini n. 3
00198 ROMA (RM)

Einschreiben mit Rückantwort
Autorità Garante della Concorrenza e del Mercato
Piazza G. Verdi, 6/a
00198 Roma (RM)

Staatsanwaltschaft Bozen
Gerichtsplatz 1
39100 BOZEN (BZ)
procura.bolzano@giustizia.it

z.K.
Verbraucherzentrale Südtirol
Zwölfmalgreiner Str. 2
39100 BOZEN (BZ)
info@consumer.bz.it

Beschwerde in Bezug auf den Verkauf von Aktien emittiert von der Südtiroler Volksbank; Schadenersatzforderung aufgrund vertraglicher, außervertraglicher und vorvertraglicher Haftung; Unterbrechung jeglicher Verjährungsfristen

Der/die Unterfertigte _____
geboren in _____ am ___/___/____,
wohnhaft in _____, Straße _____ Nr. _____,
übermittelt in Bezug auf den Kauf der bankeigenen Aktien emittiert von der Südtiroler Volksbank folgende Ausführungen und Beschwerde.

Im Zuge des Verkaufs der genannten Aktien, welche als Finanzinstrumente mit hohem Risiko gelten, da sie illiquide weil nicht auf geregelten Märkten quotiert sind, ist die Südtiroler Volksbank nicht korrekt vorgegangen bei der Erfassung der finanziellen Informationen des/der Unterfertigten, bei der Abwägung des Finanzprodukts, und, abhängig davon, bei der Bewertung der Geeignetheit und/oder Angemessenheit des Finanzprodukts im Verhältnis zum Risikoprofil, zu den Anlagezielen sowie zur Kenntnis und zur Erfahrung die dem Unterfertigten in Sachen Finanzprodukte zuordenbar ist.

Des weiteren steht im Produktblatt der Aktien, welches ab 2012 verteilt wurde:

- a) „Das Preislimit darf nicht unter den Ausgabepreis der Aktien sinken“
- b) „Der Ausgabepreis der Aktien stellt das untere Limit für den Handelspreis für die Aktien auf der obengenannten Plattform dar“

Mit diesen Ausführungen gab Ihr Institut dem Sparer im Moment des Kaufs zu verstehen, dass bei Verkauf über die Plattform ICPBI der Preis der Aktien nicht unter den Emissionswert, zu welchem der Sparer die Aktien erworben hatte, hätte fallen können. Somit gab Ihre Bank eine Information an den Sparer weiter, die einerseits dem Kunden versichern sollte, dass seine Geldanlage in Aktien vor eventuellen Abwärts-Kursschwankungen sicher sei; andererseits kann diese Information angesichts des aktuellen Handelswerts der Aktie (ganz zu schweigen von den extremen Schwierigkeiten, die Aktien zu liquidieren) nicht als korrekt und wahrheitsgetreu betrachtet werden, und ist daher jedenfalls irreführend und täuschend. Es sei daran erinnert, dass der 1. Absatz des Art. 27 des Consob-Beschlusses Nr. 16190 vom 29.10.2007 vorgibt: „Alle Informationen, einschließlich der Werbe- und Vertriebsbotschaften, welche die Vermittler an die Kunden richten, müssen korrekt, klar und nicht täuschend sein“. Ihre Bank scheint diese Vorgaben in diesem Kontext jedoch nicht eingehalten zu haben. Es ist daher klar, dass der Sparer durch diese, durchaus nicht zweitrangige Information im Produktblatt der Aktie dazu verleitet wurde, die Aktie zu erwerben.

Obiges ausgeführt, legt der/die Unterfertigte

formelle Beschwerde

bezüglich des von ihm/ihr getätigten Aktienkaufs ein, und fordert die Bank zur sofortigen Rückerstattung der investierten Summen, zuzüglich der Zinsen ab dem Tag der Zeichnung und eines Schadenersatzes, und erklärt hiermit, die besagten Titel der Bank zurückzugeben.

Außerdem fordert der/die Unterfertigte die Südtiroler Volksbank zur Übermittlung der Kopien der folgenden, vor oder bei Zeichnung der gegenständlichen Aktien ausgehändigten Dokumentation auf, gemäß Art. 7 GvD Nr. 196/2003, Art. 21 Finanzinheitsgesetz (TUF), GvD Nr. 58/1998, und Art. 119 Bankeneinheitsgesetz (TUB), GvD Nr. 385/1993, sowie Verordnung des Datenschutzbeauftragten, Newsletter vom 12/05/2003:

1. Rahmen-Verträge bezüglich des Handels von Wertpapieren, Eingang und Übermittlung der Aufträge;
2. Beratungsvertrag vorgesehen von der MiFID Richtlinie;
3. Dokumente, welche die Anlegerinformationen und die Zuweisung des Risikoprofils zum Inhalt haben, welche vor dem Inkrafttreten der MiFID Richtlinie vorgesehen waren;
4. Dokument bezüglich der allgemeinen Risiken von Geldanlagen und die entsprechende Empfangsbestätigung, vorgesehen von der MiFID Richtlinie;
5. Informationsblatt für die Erbringungen von Wertpapierdienstleistungen und die entsprechende Empfangsbestätigung, vorgesehen von der MiFID Richtlinie;
6. Auftrag, Zeichnungsformular und Kauf-Verkaufsbestätigung (fissato bollato) für jeden getätigten Erwerb von Aktien emittiert von der Südtiroler Volksbank AG;
7. Bestätigung über die Aushändigung des Informationsprospektes und der Kurzbeschreibung (nota esplicativa);
8. Auszüge des Wertpapier-Depots betreffend den Zeitraum von 12 Monaten vor Ankauf der Aktien der Südtiroler Volksbank AG;
9. die periodische Informationen über den Verlauf der Titel, welche der Unterfertigte nie bekommen hat, mit der Angabe des fair value und des veranschlagten Gegenwerts bei Liquidierung der Aktien für jede Aktienzeichnung oder Erwerb bis heute;
10. den Kurs der emittierten Aktien der Südtiroler Volksbank AG ab Zeitpunkt des Erwerbs bis heute.

In Erwartung einer Antwort auf die vorliegende Beanstandung und der Zusendung der angeforderten Dokumente, behält sich der/die Unterfertigte vor, den Rechtsweg zu beschreiten, um seine Rechte und Interessen bestmöglich zu wahren und zu schützen.

Die vorliegende Beschwerde versteht sich in jeder rechtlichen Hinsicht als gültige und rechtzeitige Inverzugsetzung, und gleichzeitig als Unterbrechung einer jeden möglichen Verjährungsfrist, insbesondere, aber nicht ausschließlich, bezogen auf Klagen auf Nichtigkeit, Annullierung, Auflösung und Schadenersatz, in jeder Weise rückführbar auf den genannten Ankauf, sowie in Bezug auf die zehnjährige Aufbewahrungsfrist der Vertragsdokumentation.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)